

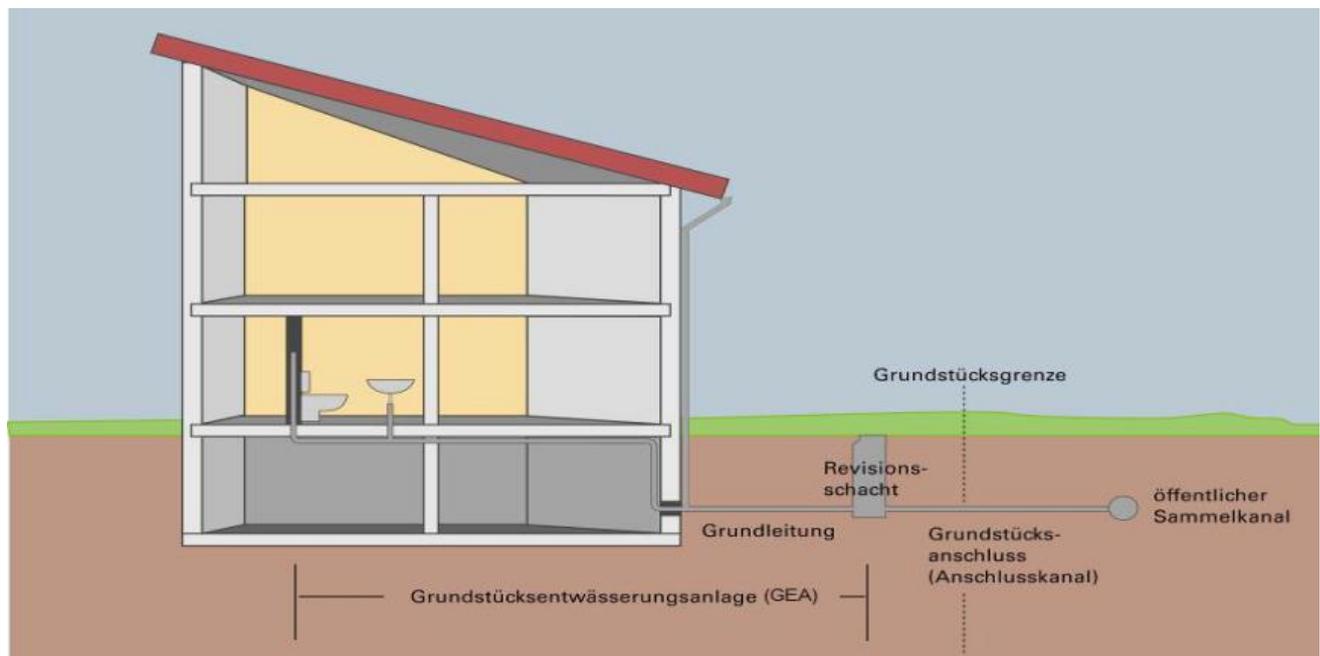
## Erstellung und Prüfung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA)

### Begriff Grundstücksentwässerungsanlage (Auszug aus § 3 EWS)

Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die GEA an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

### Grundlage

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (Entwässerungssatzung -EWS-); [www.stadtwerke-sob.de](http://www.stadtwerke-sob.de) / „über uns“ / „Satzungen“



### Zulassung der GEA (Auszug aus §10 EWS):

- Bevor die GEA hergestellt oder geändert wird, sind bei den Stadtwerken folgende Unterlagen einzureichen:
  - Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000.
  - Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen ersichtlich ist.

Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasser Oberfläche zu ersehen sind.

- Es ist zu beachten, dass i.d.R. das anfallende Niederschlagswasser auf dem Privatgrund möglichst oberflächennah und breitflächig zu versickern ist. Die getrennte Leitungsführung inkl. der Versickerungseinrichtungen ist auf den einzureichenden Unterlagen entsprechend darzustellen.
  - Zum Thema „Niederschlagswasserversickerung“ finden sie wichtige Hinweise auf unserer Homepage [www.stadtwerke-sob.de](http://www.stadtwerke-sob.de) / Entwässerung / „Gesplittete Abwassergebühr“.
- Die Stadtwerke prüfen daraufhin, ob die geplante GEA den Bestimmungen der Satzung entspricht und erteilen schriftlich ihre Zustimmung.
- Mit der Herstellung oder Änderung der GEA darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung erteilt worden ist oder als erteilt gilt.

#### Herstellung und Prüfung der GEA (Auszug aus § 11 EWS)

- Der Grundstückseigentümer hat den Stadtwerken den Beginn des Herstellens bzw. Ändern der GEA spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen.
- Die Stadtwerke sind berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Diese Kontrolle erfolgt i.d.R. durch einfache Sichtprüfung der verlegten Leitungen am offenen Graben.
- Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der GEA verdeckt, sind sie auf Anordnung der Stadtwerke freizulegen.
- Des Weiteren hat der Grundstückseigentümer die GEA vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen (Dichtheitsprüfung für Neuleitungen nach DIN EN 1610).
- Der Grundstückseigentümer hat den Stadtwerken die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers vor Inbetriebnahme der GEA unaufgefordert vorzulegen.
- Bei festgestellten Mängeln können die Stadtwerke die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der GEA unverzüglich nach Prüfung untersagen.
- Die Zustimmung, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Stadtwerke befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

#### Ansprechpartner der Stadtwerke

- Technische Leitung 08252/ 8941-15
- Zentralkläranlage 08252/ 88 35 37
- Zentrale 08252/ 8941-0

#### Fachlich geeignete Unternehmer für Dichtheitsprüfungen im Raum Schrobenhausen u. a.:

- |                              |                          |                       |
|------------------------------|--------------------------|-----------------------|
| • Fa. Gigler,                | 86529 Schrobenhausen     | Tel.: 08252/ 8977-0   |
| • Fa. R.K. Kanalservice,     | 86676 Hollenbach,        | Tel.: 08435/ 944999-0 |
| • Fa. Koch Kanaltechn. Prüf. | 86946 Issing,            | Tel.: 08194/ 999 345  |
| • Fa. Karl Schad,            | 86633 Neuburg/ Donau     | Tel.: 08431/ 44697    |
| • Fa. ZK Kanalprüftechnik,   | 85139 Wettstetten,       | Tel.: 0841/ 379460    |
| • Fa. KIS,                   | 85391 Allershausen,      | Tel.: 08166/ 998756   |
| • Fa. Mayer,                 | 85053 Ingolstadt,        | Tel.: 0841/ 492890    |
| • Fa. Weißenhorn,            | 86343 Königsbrunn,       | Tel.: 08231/ 96770    |
| • Fa. Thorn,                 | 85748 Garching b. Mchn., | Tel.: 089/ 3294400    |

#### Ihre Stadtwerke Schrobenhausen KU

##### Vorstand/Verwaltungsrat

Vorstand: Thomas Schneider,  
Dr. Sebastian Brandmayr  
Verwaltungsratsvorsitzender:  
Harald Reisner  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Registergericht Ingolstadt, HRA 2632  
USt-IdNr. DE 280996813

##### Sitz des Unternehmens

86529 Schrobenhausen  
Carl-Poellath-Str. 19  
Telefon 08252 8941-0  
Fax 08252 8941-29  
info@stadtwerke-sob.de  
www.stadtwerke-sob.de

##### Bankverbindungen

Sparkasse Aichach-Schrobenhausen  
Schrobenhausener Bank eG  
Raiffeisenbank Aresing-Gerolsbach eG

##### Geschäftszeiten

Montag-Freitag: 8.00-12.00 Uhr  
Montag-Donnerstag: 13.30-16.00 Uhr

##### Gläubiger-ID-Nr. DE49SWS00000367299

BIC BYLADEM1AIC IBAN DE75 7205 1210 0000 1053 20  
BIC GENODEF1SBN IBAN DE66 7216 9218 0000 0100 06  
BIC GENODEF1GSB IBAN DE66 7216 9080 0000 4144 68